

Friedhofssatzung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.06.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen
- § 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten von Grabstätten
- § 14 Nutzungsrechte
- § 15 Erdwahlgräber
- § 16 Urnenwahlgräber
- § 17 Erdreihengräber
- § 18 Wiesengräber
- § 19 anonyme Erdgemeinschaftsgräber
- § 20 Urnenreihengräber
- § 21 Urnenhain
- § 22 Urnengemeinschaftsgräber mit Platte
- § 23 anonyme Urnengemeinschaftsgräber
- § 24 Ehrengabstätten
- § 25 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 26 Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 28 Gestaltung von Grabmalen
- § 29 Genehmigungserfordernis
- § 30 Anlieferung
- § 31 Standsicherheit der Grabmale
- § 32 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht
- § 33 Entfernung

VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 34 Allgemeine Grundsätze
- § 35 Vernachlässigung

VII. Trauerfeiern

- § 36 Trauerfeiern

VIII. Schlussbestimmungen

- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Ersatzvornahmen
- § 41 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmung

- (1) Eine Grabstelle oder Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstelle oder Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (2) Ein Grab ist der Teil der Grabstelle oder Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder - als Urnengrab - der Asche dient.
- (3) Bestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung erfolgt in zwei Formen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen:
 - durch die Erdbestattung (Begräbnis)
 - durch die Feuerbestattung (Krematorium).

Die Erdbestattung ist beendet, wenn die Leiche in der Erde versenkt ist.

Bei der Feuerbestattung ist zu unterscheiden zwischen der Einäscherung der Leiche und der Übergabe der in einer Urne verschlossenen Aschereste in die Erde oder einen anderen dafür bestimmten Platz. Diese Übergabe wird daher nicht als Bestattung bezeichnet, sondern als Beisetzung. Erst mit ihr ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 1. Waldfriedhof, Freienwalder Straße
 2. Friedhof Finow, Biesenthaler Straße
 3. Messingwerkfriedhof, Erich-Steinfurth-Straße
 4. Friedhof Kupferhammer, Kurze Straße
 5. Friedhof Spechthausen
- (2) Diese Friedhofssatzung findet keine Anwendung auf dem Bestattungswald „RuheForst Eberswalde“. Für den „RuheForst Eberswalde“ gilt eine gesondert erlassene Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eberswalde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eberswalde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, sowie tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt auf Antrag zugelassen werden, sofern zum Zeitpunkt der Bestattung ein ausreichendes Grabstättenangebot vorhanden ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

I. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Eberswalde, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung nach § 6 Abs. 4 erteilt wurde.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 - c) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - f) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck politischer Gesinnung zu tragen,
 - g) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - j) Pflanzen, Blumen, Grabschmuck und sonstige Gegenstände außerhalb der eigenen Grabstätte wegzunehmen,
 - k) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken

- l) Hunde nicht anzuleinen und nicht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mit einem Maulkorb zu versehen sowie Hundekot nicht zu entfernen,
 - m) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (4) Für schwerbehinderte Personen die im Besitz eines Behindertenausweises mit dem Merkmal gehbehindert (G) oder außergewöhnlich gehbehindert (AG) sind, erteilt die Stadt auf Antrag eine Genehmigung zum Befahren des Waldfriedhofes Eberswalde. Die Genehmigung gilt dienstags, donnerstags und samstags während der Öffnungszeiten des Friedhofs. Die Genehmigung wird jedes Jahr gegen eine Gebühr auf der Grundlage der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung neu erteilt. Auf dem Friedhof ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO. Zur Ein- und Ausfahrt sind die durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Tore zu nutzen. Fahrzeuge dürfen nur dort geparkt werden, wo sie nicht behindern. Bei Zuwiderhandlungen kann die Genehmigung entzogen werden.
- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Genehmigung. Der Antrag ist spätestens 2 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (6) Die Stadt Eberswalde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Alle Gewerbetreibenden bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Eberswalde, die erteilt wird, wenn der/die Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Jahresberechtigungskarte und wird jedes Jahr gegen Gebühr auf der Grundlage der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung neu erteilt. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben bei der Antragstellung diejenigen Bediensteten zu benennen, die auf den Friedhöfen der Stadt tätig sind. Änderungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Absatz 3 Buchstabe m dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten gänzlich untersagt.
- (5) Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 verstoßen oder bei denen Voraussetzungen des Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall sowie ein schriftlicher Auftrag auf Bestattung/Beisetzung vorzulegen. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt im Benehmen mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Erbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Bei längeren Fristen ist sowohl eine offene Aufbahrung als auch das Anschauen des Verstorbenen durch Hinterbliebene generell nicht zu gestatten. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Verstorbene, die nach Einäscherung in Urnen beigesetzt werden sollen, sind spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes dem Krematorium zuzuführen.
- (4) Bestattungen/Beisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Eberswalde sind zu folgenden Zeiten vorzunehmen:

- Waldfriedhof	Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr
- Friedhof Biesen- thaler Straße	Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr
- Messingwerkfriedhof	Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr
- Friedhof Spechthausen	Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von Montag - Freitag 10.00 – 15.00 Uhr
- Friedhof Kupferhammer	Der Friedhof wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.03.2011 geschlossen. Bestattungen erfolgen nur noch im Rahmen bestehender Nutzungsverhältnisse mit ausreichender Ruhezeit Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr

Bestattungen/Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt.

Für Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen die Maße von maximal Länge: 2,05 m, Breite: 0,75 m, Höhe: 0,80 m haben. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 10

Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt der Verantwortung der Stadt Eberswalde.
Für das Ausheben und Verfüllen sowie für den Transport von Särgen und Urnen kann sich die Stadt der Leistung gewerblicher Unternehmen bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Eberswalde 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, sowie bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit einheitlich für alle Friedhöfe 15 Jahre.

Die Ruhezeit für Kriegsgräber gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) ist unbegrenzt.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig. § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei allen Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 34 Abs. 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 35 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber/Urnenreihengräber umgebettet werden.
- (5) Umbettungen obliegen der Stadt, die sich hierzu befähigter Dritter bedienen kann. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Stadt bestimmt. Die Umbettung ist durch einen Bediensteten der Friedhofsverwaltung zu beaufsichtigen.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühr für die Bearbeitung des Umbettungsantrages und die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Stadt Eberswalde bis zum Nachweis der Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (3) Grundsätzlich werden Grabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt.
- (4) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 1. Wahlgräber
 - a) Erdwahlgräber nach § 15 dieser Satzung
 - b) Urnenwahlgräber nach § 16 dieser Satzung

2. Reihengräber
 - a) Erdreihengräber nach § 17 dieser Satzung
 - b) Wiesengräber nach § 18 dieser Satzung
 - c) anonyme Erdgemeinschaftsgräber nach § 19 dieser Satzung
 - d) Urnenreihengräber nach § 20 dieser Satzung
 - e) Urnenhain nach § 21 dieser Satzung
 - f) Urnengemeinschaftsgräber mit Platte nach § 22 dieser Satzung
 - g) anonyme Urnengemeinschaftsgräber nach § 23 dieser Satzung
 3. Ehrengrabstätten nach § 24 dieser Satzung
 4. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach § 25 dieser Satzung
 5. Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben nach § 26 dieser Satzung.
- (5) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 2 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.
- (6) Auf bestimmten Friedhöfen soll auch die Möglichkeit zur Bestattung auf gärtnerbetreuten Grabfeldern eingeräumt werden.

§ 14

Nutzungs- und Verfügungsrechte

- (1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungs- bzw. Verfügungsrechts der Ruhefrist entspricht.
- (2) Für Reihengräber wird ein einmaliges Verfügungsrecht für die Ruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (3)
 1. An Wahlgräbern wird ein Nutzungsrecht verliehen, welches bei Erdwahlgräbern und Urnenwahlgräbern auf 30 Jahre beläuft. Es kann auf Antrag bis zu 30 Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist je Kapazität des Friedhofs möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann bei zeitlicher Unterbrechung ein Neuerwerb erfolgen, vorausgesetzt, die Grabstätte wurde noch nicht beräumt oder das Nutzungsrecht anderweitig vergeben. Im Falle des Wiedererwerbs des Nutzungsrechts ist eine Gebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb gültigen Satzung
 2. Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.
 3. Das Nutzungsrecht wird nur anlässlich eines Todesfalles verliehen und entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde bzw. des Grabscheines.

4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde und durch einen zweimonatigen Hinweis auf dem Friedhof hingewiesen.
5. Eine Bestattung/Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Im Falle einer Erweiterung der Grabstätte ist die Nutzungszeit für die Gesamtgrabstätte im Bedarfsfall durch Nachkauf auszugleichen.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger oder eine natürliche Person seines Vertrauens zum Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
 - c) auf die Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 6 übertragen. Für die Nachfolge im Nutzungsrecht gilt Abs. 6 entsprechend.
Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt.

8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. In Härtefällen kann die Stadt einen Verzicht auf einen Teil der Grabstätte zulassen.

§ 15 Erdwahlgräber

- (1) Erdwahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten an denen ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das einstellige Wahlgrab hat eine Größe von:
Länge: 3,00m Breite: 2,00m.
Bei mehrstelligem Wahlgräbern erhöht sich die Breite um 1,30 m.
Bei bereits bestehenden Gräbern kann die Größe abweichen.
- (3) Je Grab kann nur 1 Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden.
- (4) Je Grab ist die zusätzliche Beisetzung von 2 Urnen möglich.

§ 16 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Gräber zur Beisetzung Verstorbener, an denen ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es wird unterschieden in:
 - a) Urnenwahlgrab für eine Urne
Größe: 1,00 m x 0,50 m
 - b) Urnenwahlgrab für 2 Urnen
Größe: 1,00 m x 1,00 m
- (3) In Urnenwahlgräbern für 2 Urnen besteht die Möglichkeit der zusätzlichen Beisetzung von max. 2 Urnen.

§ 17 Erdreihengräber

- (1) Erdreihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jedem Erdreihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden.

- (3) Die Grabstätten haben folgende Größe:
- a) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahres:
Länge: 1,20 m Breite: 1,00 m
 - b) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs:
Länge: 2,50 m Breite: 1,50 m

§ 18 Wiesengräber

- (1) Wiesengräber sind einstellige Grabstätten sowohl für Körperbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben werden.
Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen sind nicht gestattet.
- (2) Die Größe der Grabstätte beträgt 2,50 m x 1,50 m.
- (3) Es besteht die Pflicht, die Grabstätte innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit einem stehenen Gedenkstein von max. Breite: 0,75 m Höhe: 0,90 m zu kennzeichnen.
Bei Nichtdurchführung erfolgt eine Ersatzvornahme nach § 40 dieser Satzung.
- (4) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.

§ 19 Anonyme Erdgemeinschaftsgräber

- (1) Anonyme Erdgemeinschaftsgräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen innerhalb einer geschlossenen Anlage, die für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben werden. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.
- (2) Blumenschmuck und sonstige Gebinde sind an dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplätzen abzulegen.
- (3) Die Größe der Grabstätte beträgt 2,50m x 1,50m
- (4) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.

§ 20 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen.
Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Nutzung vergeben.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von:
Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m.

§ 21 Urnenhain

- (1) Beim Urnenhain handelt es sich um Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die sich in einem besonderen Umfeld befinden. Dies können sowohl Bäume und Gehölzgruppen sein, aber auch nicht mehr in Nutzung befindliche Grabstellen, die durch alte Grabeinfassungen besonders hervorgehoben werden.
- (2) Je nach Beschaffenheit des Urnenhains sind liegende oder stehende Gedenksteine möglich. Die Abmaße können variieren und werden durch die Stadt je nach Wahl der Anlage vorgegeben.
- (3) Die Beisetzungsflächen verbleiben weitestgehend Natur belassen bzw. es erfolgt eine Extensivpflege durch die Stadt.
- (4) Das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck sowie die Bepflanzung der Grabstätte ist untersagt.

§ 22 Urnengemeinschaftsgräber mit Platte

- (1) In Urnengemeinschaftsgräber mit Platte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einer geschlossenen Anlage beigesetzt.
Die Grabstättengröße beträgt im Regelfall 0,80 m x 0,80 m.
Neuanlagen können in Größe der Grabstätte und in der Gestaltung der Anlage variieren.
- (2) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind nicht auf der Beisetzungsfläche sondern an eigens dafür vorgesehen Stellen abzulegen.
Eine Bepflanzung der Grabstätte ist untersagt.
- (3) Die Grabstätte ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten mit einer liegenden Natursteinplatte, im Sinne des § 28 Abs. 6, zu kennzeichnen.
Bei Nichtdurchführung erfolgt eine Ersatzvornahme nach § 40 dieser Satzung.
- (4) Über die Wiederbelegung der Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.

§ 23 Anonyme Urnengemeinschaftsgräber

- (1) In anonymen Urnengemeinschaftsgräbern werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach innerhalb einer geschlossenen Anlage auf einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m beigesetzt.
- (2) Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.
- (3) Blumen, Kränze und Gebinde sind an der dafür vorgesehenen zentralen Gedenkstelle abzulegen.
- (4) Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Angehörigen.
- (5) Über die Wiederbelegung der Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.

§ 24 Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 25 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind, den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.
- (2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich.
- (3) Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabsteinen, Pflanzungen und anderen Gegenständen, die der einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, sind unzulässig.

§ 26 Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben

- (1) In der Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), in Sammelurnen auf einer Fläche von 0,25 m² je Urne beigesetzt.
- (2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Für ausgewählte Friedhofsbereiche kann die Stadt besondere Gestaltungsgrundsätze festlegen.

§ 28 Gestaltung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen.
- (2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Regelungen:
jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich;
 - a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein;

b) für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren Materialien zulässig, sie müssen ästhetisch gestaltet und dürfen nicht aufdringlich sein.

- (5) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstätte gelegt werden. Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| a) Reihengrabstätten | - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe |
| b) Wahlgrabstätten | - max. 1,00 m Breite und 1,00 m Höhe |
| c) Wiesengräber | - max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe |
| d) Urnenreihengrabstätten | - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe |
| e) Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne | - max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe |
| f) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen | - max. 0,65 m Breite und 0,80 m Höhe |

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens folgende Materialstärken aufweisen:

- | | |
|----------------------------|----------|
| Höhe bis 0,90 m | - 0,12 m |
| Höhe von 0,90 m bis 1,50 m | - 0,16 m |
| Höhe ab 1,50 m | - 0,18 m |

- (6) Für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte sind liegende Grabplatten aus Naturstein zu verwenden. Die Grabplatte ist bündig mit dem Erdreich zu verlegen. Es gelten folgende Abmaße:

- | | |
|-----------------|--------|
| Länge: | 0,35 m |
| Breite: | 0,25 m |
| Materialstärke: | 0,06 m |

Inschriften oder Ornamente müssen bündig mit der Oberfläche der Platte abschließen. Bei Neuanlagen kann die Form und Größe des Steines abweichen und wird von der Stadt vorgegeben.

- (7) Liegende Grabsteine dürfen bei Erdstellen nicht mehr als 15 % der Grabfläche bedecken.

- (8) Zusätzliche Gestaltungselemente zu Grabmalen sind nicht zulässig.

- (9) Für Reihengrabeinfassungen gelten folgende Abmaße:

- | | |
|---|--------|
| Gräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr: | |
| Länge: | 1,20 m |
| Breite: | 0,60 m |
| Materialstärke: | 0,06 m |

Gräber für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs:

- | | |
|-----------------|--------|
| Länge: | 1,60 m |
| Breite: | 0,60 m |
| Materialstärke: | 0,06 m |

§ 29 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen sind bis zu einem Jahr nach Bestattung/Beisetzung zulässig.
- (2) Die Anträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks vom Auftraggeber über den Steinmetz zu stellen.
Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu Materialkennwerten und Abmessungen.
Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:
Grabdenkmal: Material, Höhe, Breite, Dicke
Sockel: Material, Höhe, Breite, Dicke
Verankerung: Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe
Einfassung: Material, Länge, Höhe, Dicke
Gründung: Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z.B. Streifenfundament Betongüte, Länge, Breite und Tiefe
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

§ 30 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Einbau von der Stadt überprüft werden können.

§ 31 Standssicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 32 Unterhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzügliche Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforde-

rung der Stadt innerhalb der festgesetzten Frist nicht behoben, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 33 Entfernung

- (1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich Grabeinfassungen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Eberswalde aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese vom Nutzungs-/Verfügungsberechtigten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen.
- (2) Erfolgt dies nicht, kann die Stadt einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, des Ablaufs des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Werden die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt.

VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 34 Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen nach Maßgabe der Vorschriften des § 27 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1,20 m oder wachsen sie in der Breite in die Nachbargrabstellen- bzw. Wegebereich, ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten zurück zu schneiden oder entschädigungslos zu entfernen.
- (3) Grabstätten dürfen nicht mit Sand, Kies, Kieselsteinen oder ähnlichem Material abgedeckt werden.

- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
Für die Rechtsnachfolge für das Verfügungsrecht bei Reihengräbern gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.
- (5) Die Nutzungs-/Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies zulässt, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Bestattung/ Beisetzung herzurichten.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 35 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen oder dies zu veranlassen.

Ist der Verfügungsberechtigte einer Reihenrab-/Urnenreihengrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte bzw. auf dem Grabfeld. Wird eine Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber/Urnenreihengräber von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerfeiern

§ 36 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Kapelle/Trauerhalle des jeweiligen Friedhofs, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle/Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands des Leichnams bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Haftung

Die Stadt Eberswalde haftet nicht für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Eberswalde verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) entgegen § 6 dieser Satzung auf dem Friedhof
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräte aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobil sowie Fahrzeuge der Stadt Eberswalde, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung nach § 6 Abs. 4 erteilt wurde,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) gewerbsmäßig filmt oder fotografiert
 - d) Druckschriften verteilt
 - e) öffentliche Versammlungen oder Aufzüge durchführt,
 - f) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt, ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
 - g) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abgelagert,

- i) den Friedhof und seine Einrichtungen beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - j) Pflanzen, Blumen, Grabschmuck und sonstige Gegenstände außerhalb der eigenen Grabstätte wegnimmt,
 - k) lärmt und spielt,
 - l) Hunde nicht anleint und nicht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mit einem Maulkorb versieht sowie Hundekot nicht beseitigt,
 - m) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt.
- 2) entgegen § 7 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit ohne Zulassung auf dem Friedhof ausübt oder gegen die OWIG § 7 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
- 3) entgegen § 9 der Satzung Säрге, Ausstattungen, Sargausstattungs-elemente Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
- 4) entgegen § 18 Abs. 3 die Grabstätte nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit einem stehenden Gedenkstein im Sinne des § 28 Abs. 5 c) kennzeichnet,
- 5) entgegen § 22 Abs. 3 die Grabstätte nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit einer Gedenkplatte im Sinne des § 28 Abs. 6 kennzeichnet,
- 6) entgegen § 28 – 30 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert, diese nicht vorschriftsmäßig anliefern bzw. bei der Aufstellung nicht vorschriftsmäßig fundamentierte oder befestigen,
- 7) entgegen § 32 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
- 8) entgegen § 34 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 bis 500,00 EUR geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner gültigen Fassung Anwendung. Verwaltungsbehörde des § 40 Abs. 1 Satz 1 OWIG ist die Stadt Eberswalde.

§ 40 Ersatzvornahmen

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 41
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde vom 24.02.2006 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen der Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.